



II-14783 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASLABEND
 BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
 DAMPSCHIFFSTRASSE 2

10 072/149-1.8/94

12. September 1994

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates

6851/AB
 1994-09-12
 zu 7010 13

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 15. Juli 1994 unter der Nr. 7010/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Fall Wolfgang Bayrhuber und die gesetzwidrige, irreführende Informationserteilung seitens der Stellungskommission des Militärkommandos Linz" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend weise ich die in der vorliegenden Anfrage erhobenen Anschuldigungen, wonach das Militärkommando Oberösterreich "in skandalöser Weise" wiederholt versucht habe, "junge Menschen um das Recht auf Gewissensfreiheit zu prellen, indem ihnen offenkundig falsche Information über den Zivildienstantrag gegeben" wurde, zurück. Diesen Vorwürfen wurde seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung unverzüglich nachgegangen, wobei sich herausstellte, daß sie einer sachlichen Grundlage entbehren und eine verfehlte Sicht der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Rechtslage erkennen lassen. Es ergab sich auch kein Verdacht einer disziplinar- oder strafrechtlich relevanten Handlung eines Angehörigen des Militärkommandos Oberösterreich.

Die am 3. Februar 1994 im Nationalrat beschlossene und am 10. März 1994 unter der BGBl.Nr. 187/1994 kundgemachte Zivildienstgesetznovelle 1994 trat rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Demnach war von den Stellungskommissionen in der Zeit vom 1. Jänner bis 10. März 1994 für die Einbringung von Anträgen durch Wehrpflichtige nicht

die neue Rechtslage anzuwenden, sondern das Zivildienstgesetz 1986 in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung (§ 76a ZDG in der Fassung der Zivildienstgesetznovelle 1991).

Wehrpflichtige waren daher *im Zuge des Stellungsverfahrens in geeigneter Weise über das Recht der Befreiung von der Wehrpflicht* aus Gewissensgründen zu informieren (§ 5 Abs. 5 ZDG idF des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 679/1986). Hiebei hatte der Wehrpflichtige *in seinem Antrag diese Gewissensgründe darzulegen und sich ausdrücklich bereit zu erklären, für den Fall, daß seinem Antrag stattgegeben wird, Zivildienst zu leisten und die Zivildienstplichten gewissenhaft zu erfüllen* (§ 5 Abs. 3 leg.cit). Wenngleich ein solcher Antrag nicht an die Verwendung eines Formulars gebunden war, wurde den Zivildienstwerbern als Serviceleistung ein Antragsformular, welches die Rechtslage vor 1992 berücksichtigte, als Anhalt für die Erstellung ihres Antrages ausgehändigt.

Jeder Stellungspflichtige wurde überdies nachweislich - einmal beim Unterricht, einmal im Rahmen einer Tonbildschau sowie im Rahmen der Einzelberatung - über sein Recht, die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen zu verweigern, informiert. Im Bedarfsfall stand für eine weitere Beratung auch der dafür zuständige Referent der Ergänzungsabteilung zur Verfügung. Die Überprüfung der rechtskonformen Durchführung dieser Informationspflicht wurde durch die Dienstvorgesetzten im Rahmen der Dienstaufsicht ordnungsgemäß wahrgenommen. Wie mir im Zusammenhang mit der vorliegenden parlamentarischen Anfrage berichtet wurde, sind diese Informationen und Belehrungen auch anlässlich der Stellunguntersuchungen bei der Stellungskommission des Militärkommandos Oberösterreich rechtskonform erfolgt.

Im einzelnen beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 5 und 7 bis 9:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen. Demnach bestand keinerlei Anlaß für disziplinar- oder strafrechtliche Konsequenzen; für eine allfällige Gesetzeskorrektur sehe ich keine Veranlassung.

- 3 -

Zu 6:

Vorerst ist darauf aufmerksam zu machen, daß das *Recht und die Möglichkeiten, eine Zivildienstklärung abzugeben* (§ 5 Abs. 1 ZDG idF der ZDG-Novelle 1994) in dieser Form im Zeitraum vom 1. Jänner bis 10. März 1994 nicht bestanden haben. Abgesehen davon erhalten die Stellungskommissionen alle Informationsunterlagen, die für eine rechtskonforme Vollziehung erforderlich sind.

Zu 10:

Nein. Im Hinblick auf die eingangs erläuterte Sach- und Rechtslage bestand dazu keine Veranlassung.

Zu 11:

Hiezu wurde mir berichtet, daß durch ein kanzleitechnisches Versehen beim Militärkommando Oberösterreich dem Bundesministerium für Inneres irrtümlich ein falscher Zustellungszeitpunkt des Tauglichkeitsbeschlusses der Stellungskommission übermittelt wurde. Nach Aufklärung dieses Irrtums nahm das Bundesministerium für Inneres das Feststellungsverfahren gemäß § 69 Abs. 1 lit. b AVG wieder auf, sodaß Herrn M. H. daraus kein Nachteil erwuchs.

Die zuständige Abteilung meines Ressorts vertritt die Auffassung, daß es sich hiebei um ein entschuldbares Versehen handelt, wie es bei der Massenabfertigung von Schriftstücken trotz größter Sorgfalt vorkommen kann. Daher seinen Disziplinarmaßnahmen nicht gerechtfertigt.

Beilage

Beilage

zu GZ 10 072/149-1.8/94

Nr. 7010 13

1994-07-15

ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend den Fall Wolfgang Bayrhuber und die gesetzwidrige, irreführende Informationserteilung seitens der Stellungskommission des Militärkommandos Linz

Wolfgang Bayrhuber, stellvertretend genannt für zahlreiche vom Militärkommando Linz (Stellungskommission) falsch informierte und fehlgeleitete Zivildienstwerber hat in einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nach Art 144 B-VG gegen einen Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 15.4.1994 (Zahl 186.548/1-ZDF/94) eingebracht. Bayrhuber führt, unterstützt von Zeugenaussagen zahlreicher mit ihm in der Stellungskommission gewesenen Zivildienstwerbern aus, daß er von der Stellungskommission unzureichend und sachlich falsch über die Erfordernisse zur Abgabe einer Zivildiensterklärung aufgeklärt worden ist.

Diese von zahlreichen Zeugen unterstützte Aussage wirft ein bezeichnendes Licht auf die Vorgänge in den Stellungskommissionen des österreichischen Bundesheeres: in skandalöser Weise wird wiederholt versucht, junge Menschen um das Recht auf Gewissensfreiheit zu prellen, indem ihnen offenkundig falsche Information über den Zivildienstanspruch gegeben wird. Mit dem Eintreffen des Bescheides der zuständigen Zivildienstbehörde nach Ablauf der 30 Tage-Frist für die Abgabe einer Zivildiensterklärung ist der ordentliche Rechtsweg für das korrekte Einbringen einer (nach Erhalt der gesetzeskonformen Information) richtig zustande gekommenen Zivildiensterklärung versäumt.

Dem Bundesminister unterstehende Behörden arbeiten daher in gesetzeswidriger Weise auf den Entzug von verfassungsmäßig garantierten Grundrechten österreichischer Staatsbürger hin. Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zuge folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Landesverteidigung:

1. Sind Ihnen die Vorfälle in der Stellungskommission des Militärkommandos Linz bekannt?
2. Welche Konsequenzen haben Sie gegenüber den Verantwortlichen gezogen?

3. Haben Sie den Leiter der Stellungskommission und die für Informationen zuständigen Beamten Zaiser und AR Kornfeind vom Dienst suspendiert? Wenn nein, warum nicht und bis wann werden Sie dies tun?
4. Sind strafrechtliche Verfahren bereits anhängig?
5. Welche Disziplinarstrafen werden seitens des Ressorts eingeleitet?
6. Welche Informationsunterlagen erhalten die Stellungskommissionen von Ihnen zur richtigen Abgabe von Information über das Recht auf Abgabe einer Zivildienst-erklärung?
7. Wer überprüft die gesetzeskonforme Durchführung dieser Informationspflicht?
8. Gibt es in Ihrem Haus Ermittlungen, wieviele junge Menschen aufgrund derartiger Gesetzesbrüche durch Beamte des Bundesheeres bereits um ihre verfassungsmäßigen Grundrechte geprellt wurden?
9. Streben Sie aufgrund dieser skandalösen Vorfälle eine Gesetzeskorrektur an?
10. Haben Sie bereits Kontakt mit dem Innenministerium bezüglich der Rechtsmittel für die Betroffenen hergestellt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
11. Ist Ihnen der Fall M. H. bekannt, der den Bescheid der Stellungskommission nachweislich erst am 31.3.1994 erhielt und unter Federführung von AR Kornfeind fälschlicherweise zu einem negativen Bescheid durch die Zivildienstbehörde gebracht wurde, indem dem Innenministerium ein falsches Datum der Überbringung des Bescheides (15.3. statt 31.3.) mit der Folge der Verkürzung der 30 Tage-Frist auf de facto 15 Tage übermittelt wurde? Welche speziellen Konsequenzen hatte dieser eklatante und offensichtlich böswillige Gesetzesbruch? Welche Disziplinarmaßnahmen setzen Sie gegen derartig aggressive Behördenwillkür eines Beamten?